

Allgemeine Lizenzbedingungen

DIE BLUEBRIDGE TECHNOLOGIES AG LIZENZIERT DIE SOFTWARE NUR AUF DER GRUNDLAGE DER NACHSTEHEND WIEDERGEbenen SOFTWARELIZENZ-BESTIMMUNGEN. BITTE LESEN SIE DIESE BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN, DENN SIE ERKLÄREN SICH FÜR EINVERSTANDEN, WENN SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN.

DEFINITIONEN:

- BlueBridge: BlueBridge Technologies AG, der Entwickler und gesetzlicher Eigentümer der Software, ihres Quellcodes und jeglicher Dokumentation zur Software.
- Lizenznehmer: Eine natürliche Person oder eine Organisation, die dieser Vereinbarung zustimmt. Bitte beachten Sie, dass die Lizenzbedingungen in dieser Vereinbarung bereits in der Testphase gelten, selbst wenn Sie noch keine Kaufentscheidung getroffen haben. Ausschlaggebend hierfür ist die Installation der Software.
- Vereinbarung: Dieses Dokument, in dem BlueBridge dem Lizenznehmer das nicht-exklusive und nicht übertragbare Recht zur ordentlichen Nutzung nach den Richtlinien von BlueBridge einräumt.
- Software: Alle Software-Programme oder Programme in Form von Quellcode, die von BlueBridge entwickelt worden sind oder von BlueBridge vertrieben werden.
- Dokumentation: Anleitungen, Handbücher und andere Dokumente, die von BlueBridge mit der Software geliefert werden oder auf einer der BlueBridge-Webseiten frei zur Verfügung gestellt werden.

Die diesen Lizenzbestimmungen zugrunde liegende Software steht im Eigentum von BlueBridge Technologies AG und ist durch nationale und internationale Urheberrechte und sonstige gewerblichen Schutzrechte geschützt. Falls es zusätzliche Lizenzbedingungen, die die Benutzung der Software regeln, gibt, werden diese auf einem separaten, schriftlichen Softwarevertrag aufgeführt, der durch die BlueBridge Technologies AG oder einen von ihr bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sein muss. Sie werden auch Vertragsinhalt.

1. Nutzungsumfang

- (a) Sie (eine Gesellschaft oder natürliche Person) – nachstehend auch Lizenznehmer genannt - sind berechtigt, die Software in der erworbenen Anzahl von Lizenzen (die Anzahl der erworbenen Lizenzen ergibt sich aus der Rechnung oder der entsprechenden elektronischen Bestätigung) zu nutzen, sofern Sie die folgenden Bestimmungen einhalten. Ferner sind Sie berechtigt, von der Software eine (1) Sicherungskopie zu fertigen.
- (b) Der Erwerb je einer Lizenz berechtigt Sie, die Software auf je einer SharePoint-Webapplikation bzw. einem Server oder Arbeitsplatz zu installieren und einzusetzen. Der Lizenztyp ergibt sich aus der Rechnung oder der entsprechenden elektronischen Bestätigung.
 - (i) Eine Lizenz für Clientsoftware darf nur auf einer Datenverarbeitungseinheit installiert werden welche nicht als Server verwendet wird. Die Software darf nicht auf einem Netzwerkserver installiert werden. Wird die Software in einem Netzwerk benutzt, so muss sichergestellt werden, dass für jede Datenverarbeitungseinheit, die über einen Serverzugang verfügt, eine Lizenz erworben wurde.
- (c) Die Verwendung der Symbole, die in die Software integriert sind, darf nur im Rahmen der normalen, vertragsgemäßen Nutzung der Software erfolgen. Die gesonderte Verwendung oder Verwertung der Symbole ist ausdrücklich untersagt.
- (d) Ihren Software-Lizenzschlüssel dürfen Sie ohne die Zustimmung von BlueBridge weder weitergeben noch weiterverkaufen.
- (e) Die Software oder Teile der Software dürfen weder kopiert, verändert, zurückübersetzt oder in andere Programme integriert werden ohne die ausdrückliche Zustimmung von BlueBridge. Paragraph 69e UrhG bzw. die entsprechende Regelung der EG Richtlinie vom 14. Mai 1991 bleibt unberührt.

2. Gewährleistung, Haftung

- (a) Für den Erwerb und die Verwendung der Software gilt die folgende Gewährleistung: BlueBridge gewährleistet für sechzig (60) Tage ab Lieferung, dass (i) die Software im wesentlichen der geltenden Benutzerdokumentation entspricht und (ii) die Datenträger, auf denen die Software geliefert wird, sowie die Benutzerdokumentation (sofern vorhanden) frei von Material- und Fertigungsfehlern sind. Bei wesentlichen Fehlern wird Ihnen, nach Wahl der Betrag, den Sie für die Software bezahlt haben, ganz oder teilweise erstattet oder der fehlerhafte Gegenstand kostenlos ersetzt, vorausgesetzt, dass Sie diesen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Lieferung an BlueBridge zurückgeben. Wird Ihnen von BlueBridge aufgrund der vorstehenden Regelung binnen angemessener Frist kein fehlerfreier Gegenstand zur Verfügung gestellt, sind Sie berechtigt, Herabsetzung des Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (b) BlueBridge garantiert nicht, dass die Software Ihren Anforderungen entspricht oder dass sie ununterbrochen funktioniert oder dass die Software fehlerfrei ist. Die oben genannte Gewährleistung ist die ausschließliche Gewährleistung, die BlueBridge gibt und ersetzt alle anderen Gewährleistungen – ob direkt oder impliziert – insbesondere die implizierten Gewährleistungen der Eignung für einen bestimmten Zweck. Ihre gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- (c) Die Haftung von BlueBridge ist auf solche Schäden beschränkt, die aufgrund grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verhaltens oder aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Vereinbarung von BlueBridge herbeigeführt werden. Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch BlueBridge nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von BlueBridge auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.
- (d) BlueBridge haftet weiter nicht für Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind; insbesondere haftet BlueBridge nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers.
- (e) Eine Schadensersatzpflicht ist, soweit BlueBridge Fahrlässigkeit zur Last liegt, auf die gezahlte Lizenzgebühr begrenzt.
- (f) Die Verantwortlichkeit und die Haftung von BlueBridge für Software oder Systeme, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind ausgeschlossen.
- (g) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von BlueBridge sowie für mit BlueBridge verbundene Unternehmen.
- (h) Die Haftung wegen eventuell zugesicherter Eigenschaften und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (i) Eine Haftung gemäß dieser Lizenzvereinbarung wird nur wirksam, wenn der Lizenznehmer die in der Installation vorgegebenen Produkte installiert hat und die entsprechenden Systemvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Weitere Regelungen

- (a) BlueBridge hat unbeschadet aller sonstigen Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche) das Recht auf fristlose Kündigung dieses Lizenzvertrages durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer, ohne dass BlueBridge eine andere Kündigungsfrist einhalten oder eine weitere Mitteilung machen muss, falls der Lizenznehmer eine Vertragsverletzung in einem solchem Maße begeht, dass es für BlueBridge nicht zumutbar ist, diesen Lizenzvertrag fortzusetzen, und zwar insbesondere, wenn der Lizenznehmer:
- eine abhilfefähige Verletzung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag begangen hat und innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Lizenznehmer von BlueBridge eine Mitteilung über diese Verletzung erhalten hat, keine Abhilfe geschaffen hat
 - eine nicht abhilfefähige Verletzung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag begangen hat.
- (b) Während der Testphase haben Sie Anspruch auf kostenlosen technischen Support für die Software. Nach dem Kauf genießen Sie dieses Recht nur, wenn Sie einen entsprechenden Maintenance & Support-Vertrag mit BlueBridge abgeschlossen haben. Mehr Informationen hierzu können Sie von BlueBridge bekommen.
- (c) Diese Software unterliegt Exportbeschränkungen, die durch den Lizenznehmer zu beachten sind. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Software ohne Zustimmung von BlueBridge zu exportieren.
- (d) Hersteller der Software ist die BlueBridge Technologies AG, Stockgasse 11, D-96155 Buttenheim, Deutschland.
- (e) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes Anwendung. Die Anwendung der „Convention for the international sale of goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in seiner jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- (f) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine wirksame und angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.
- (g) Änderungen und Ergänzungen dieses Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf die Schriftform ist formbedürftig.

BlueBridge Technologies AG, Buttenheim. Dezember 2011